



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Jens Koeppen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 10. Oktober 2024

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2024**  
HIER Arbeitsnummer 10/41

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Jens Koeppen  
vom 2. Oktober 2024  
(Monat Oktober 2024, Arbeits-Nr. 10/41)

---

Frage

*Sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig weitere Abschiebeflüge analog des am 30. August 2024 unmittelbar vor den Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen nach Afghanistan durchgeführten Abschiebeflugs ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebeflug-afghanistan-asylopolitik-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebeflug-afghanistan-asylopolitik-100.html)) in Planung, und ist seitens der Bundesregierung in Zukunft eine Anpassung der Empfehlung an die Länder zur Auszahlung eines Handgeldes ([www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/abschiebungen-handgeld-100.html](http://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/abschiebungen-handgeld-100.html)) beabsichtigt, und wenn ja, inwiefern (bitte dabei auch zum Grund und zur Höhe der bisherigen und ggf. künftigen Empfehlung ausführen)?*

Antwort

Die Bundesregierung prüft fortlaufend intensiv sowohl unter rechtlichen als auch operativen Gesichtspunkten, welche Möglichkeiten zur Rückführung weiterer Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben, sowie von terroristischen Gefährdern nach Afghanistan bestehen, um die hierfür zuständigen Länder insoweit zu unterstützen.

Die Zahlung finanzieller Unterstützungsleistungen (sogenannten „Handgelds“) verfolgte im Fall der Maßnahme vom 30. August 2024 das Ziel, ein Abschiebungsverbot aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Herkunftsland auszuschließen. Dazu müssen die finanziellen Mittel die Versorgung einer betreffenden Person in den ersten Monaten gewährleisten. Hieraus folgt die Höhe der zur Verfügung gestellten Barmittel. Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe der Barmittel lag und liegt bei den hierfür zuständigen Ländern. Für die Maßnahme vom 30. August 2024 hatte der Bund anhand der genannten Parameter einen unverbindlichen Vorschlag unterbreitet.

Zu der Frage etwaigen zukünftigen Handgeldes befinden sich die Länder im Austausch. Hierzu äußert sich die Bundesregierung deshalb nicht.